

**Verordnung
über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen
und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen
(Verordnung Bezirksschulabschlussprüfung,
V BAP)¹⁾**

Vom 13. November 1972

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾, § 11 Abs. 4 des Dekrets über die Organisation der Mittelschulen vom 20. August 1991³⁾ sowie § 5 Abs. 3 des Dekrets über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen vom 15. März 1988⁴⁾,⁵⁾

beschliesst:

§ 1⁶⁾

¹⁾ Im letzten Quartal der 4. Klasse der Bezirksschule wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.⁷⁾ Abschlussprüfung

²⁾ Die Abschlussprüfung soll Aufschluss darüber geben, wie weit die Bezirksschüler die Lehrziele erreicht haben, eine Grundlage für die Qualifikation zum Eintritt der Schüler in die kantonalen Mittelschulen bilden und der Koordination zwischen Bezirks- und Mittelschulen dienen.

³⁾ ...¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

²⁾ SAR 401.100

³⁾ SAR 423.110

⁴⁾ SAR 423.310

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1981 (AGS Bd. 10 S. 153).

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. September 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 253).

⁴ Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist für alle Schüler obligatorisch. Liegen wichtige Gründe vor, so kann die Prüfungskommission einen Schüler von der Teilnahme an der Prüfung dispensieren.²⁾

⁵ Die Prüfung wird an allen Bezirksschulen zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Prüfungsplan durchgeführt.

§ 2³⁾

Anlage der
Prüfung

¹ Die Abschlussprüfung setzt sich aus einem Erfahrungs- und einem Prüfungsteil zusammen.

² Der Erfahrungsteil umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Biologie, Chemie, Zeichnen und Musik sowie auf Wunsch Latein.

³ Der Prüfungsteil umfasst die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik und besteht je aus einer schriftlichen, im Fach Französisch zusätzlich aus einer mündlichen Prüfung.

§ 3⁴⁾

§ 4⁵⁾

Anmeldung
zum Eintritt in
eine höhere
Mittelschule

Die Schulleitungen melden bis zum 28. Februar die Schülerinnen und Schüler an, die eine kantonale Mittelschule besuchen wollen. Sie stellen zu diesem Zweck der für die weitere Ausbildung gewählten Mittelschule für jede Schülerin und jeden Schüler ein von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung unterzeichnetes Anmeldeformular zu. Das Anmeldeformular enthält im Sinne einer Prognose eine der drei Bemerkungen: Aufnahme wahrscheinlich – Aufnahme fraglich – Aufnahme unwahrscheinlich.

§ 4a⁶⁾

Bestehen

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Mittelwert aller Erfahrungs- und Prüfungsnoten (Abschlussnote) wenigstens 4 beträgt.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

⁵⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 736).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

² Die Erfahrungsnote bestimmt sich aus dem auf eine Viertelsnote gerundeten Mittelwert der entsprechenden Fachnoten in den Semesterzeugnissen der 4. Klasse. Die Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Zeichnen werden dabei zu einer Erfahrungsnote zusammengefasst.

³ Die Leistungen an den einzelnen Prüfungen werden in Viertelsnoten bewertet. Die Prüfungsnote im Fach Französisch ist der auf eine Viertelsnote gerundete Mittelwert der Noten der beiden Teilprüfungen.

§ 4b¹⁾

¹ Beträgt die Abschlussnote mindestens 4.4, so berechtigt dies zum Übertritt in die Diplommittelschule, die Wirtschaftsdiplomschule und die Berufsmaturitätsschule, beträgt sie mindestens 4.7, so berechtigt dies zum Übertritt in die kantonale Maturitätsschule. Übertritts-berechtigung

² Diese Notendurchschnitte berechtigen zum einmaligen Übertritt an eine entsprechende Schule auf Beginn eines der beiden auf die Abschlussprüfung folgenden Schuljahre.

³ Tritt jemand im Laufe des Schuljahres aus der 1. Klasse der Maturitätsschule aus, so berechtigt seine Abschlussnote zum Übertritt an die Diplommittelschule, die Wirtschaftsdiplomschule oder die Berufsmaturitätsschule auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres.

§ 5²⁾

Die Schüler erhalten beim Austritt aus der 4. Klasse neben dem Semesterzeugnis auch ein Abschlusszeugnis, das alle Erfahrungs- und Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote enthält. Zeugnisse

§ 6

¹ Der Erziehungsrat wählt eine kantonale Prüfungskommission. Dieser gehören folgende Mitglieder an: Kantonale Prüfungskommission

- ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident,
- ein Kadermitglied des Departements Bildung, Kultur und Sport (ohne Stimmrecht),³⁾
- drei Mittelschullehrer,
- drei Bezirkslehrer,

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 127).

³⁾ Fassung gemäss Ziffer 17 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 758).

- zwei Lehrer aus Berufs- oder Berufsmittelschulen,
- ein Vertreter der Bezirksschulräte,
- ein Vertreter der Bezirksschulinspektoren.¹⁾

² Die Vertreter der Mittelschulen und der Bezirksschulen sind mit Rücksicht auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer zu wählen.

³ Für die Wahl der Mittelschullehrpersonen haben die Schulleitungen sowie der Vorstand des aargauischen Mittelschullehrervereins, für die Wahl der Bezirkslehrpersonen hat der Vorstand des Vereins aargauischer Bezirkslehrerinnen und Bezirkslehrer, für die Wahl der Lehrpersonen aus Berufs- oder Berufsmittelschulen hat die Kantonale Berufsmaturitätskommission das Vorschlagsrecht.²⁾

§ 7

Aufgaben der
Kommission
a) Als Koordinie-
rungsorgan

Die Kommission bearbeitet zuhanden des Erziehungsrates die aus der gebrochenen Schulorganisation für den Unterricht an beiden Schulstufen sich ergebenden Probleme der Koordinierung.

§ 8

b) Als Prüfungs-
kommission

Die Kommission ist mit der Gestaltung und der praktischen Durchführung der Abschlussprüfung betraut. Sie trifft alle hierzu erforderlichen Massnahmen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:³⁾

- a) Sie beauftragt aus Fachlehrern beider Schulstufen zu bildende Fachausschüsse, für die Fächer mit schriftlicher Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtes der 4. Klasse Prüfungsaufgaben auszuarbeiten und zur Auswahl vorzuschlagen.
- b) Sie bestimmt endgültig die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen und wacht darüber, dass die Prüfungsanforderungen das durchschnittliche Leistungsvermögen der Schüler gebührend berücksichtigen. Die Anforderungen sollen sich in einem Bereich elementarer Kenntnisse und Fertigkeiten bewegen, die einer weiteren Ausbildung als verlässliche Grundlage dienen können.
- c) Sie stellt das generelle Prüfungsprogramm auf und regelt im einzelnen das Verfahren für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. Juni 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 127).

²⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 736).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

- d) Sie legt die Richtlinien fest für die Korrektur und Zensur der schriftlichen Prüfungsarbeiten.
- e) ¹⁾ Sie bereinigt mit den Schulleitungen die ihr von den Examinatoren und Experten vorgeschlagenen Prüfungsnoten und stellt dem Erziehungsrat Antrag über das Bestehen und die Übertrittsberechtigungen.
- f) Sie erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport zuhänden des Erziehungsrates, der Bezirksschulräte und der Schulpflegen Bericht über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen. ²⁾
- g) ... ³⁾
- h) Sie beantragt dem Departement Bildung, Kultur und Sport disziplinarische Massnahmen, wenn sich Schüler in der Prüfung ordnungswidrig verhalten. ⁴⁾
- i) Sie überwacht die Durchführung der Prüfungen als zentrale Prüfungsbehörde.

§ 9

¹⁾ Die Bezirksschulen eines Bezirkes bilden einen Prüfungskreis und werden einer Kreiskommission unterstellt. Organisation
der Prüfungen

²⁾ Die Kreiskommission organisiert die Prüfungen an den Bezirksschulen ihres Kreises und bestimmt die Expertinnen und Experten. Ihr gehören an: ⁵⁾

- ein vom Bezirksschulrat delegiertes Mitglied als Vorsitzender,
- die Schulleitungen des Kreises,
- ein Mitglied der kantonalen Prüfungskommission.

³⁾ Der Prüfungsausschuss der Bezirksschule führt die Prüfung nach den Weisungen der kantonalen Prüfungskommission durch. Ihm gehören an: ⁶⁾

- ein Mitglied der Schulleitung als Vorsitzender,

¹⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 736).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 17 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 758).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1981 (AGS Bd. 10 S. 153).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziffer 17 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 758).

⁵⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 736).

⁶⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 737).

- die Examinatorinnen und Examinatoren und die von der Schulleitung bestellten Expertinnen und Experten,
- allenfalls Mitglieder der Schulpflege, die an der Prüfung als Aufsicht mitwirken.

⁴ Die Inspektoren folgen den mündlichen Prüfungen und teilen ihre Wahrnehmungen, Anregungen und Anträge der kantonalen Prüfungskommission in einem schriftlichen Bericht mit. ¹⁾

⁵ Die Resultate der Abschlussprüfung sind regelmässig vom Statistischen Amt in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport fachweise auszuwerten. ²⁾

§ 10 ³⁾

Schriftliche
Prüfungen

¹ Vor Beginn der Prüfung reicht die Schulleitung der kantonalen Prüfungskommission einen Prüfungsplan seiner Schule ein. Der Prüfungsplan enthält das nach den Weisungen der kantonalen Prüfungskommission erstellte Prüfungsprogramm, ferner ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler, der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der mit der Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beauftragten Personen sowie der Examinatorinnen, Examinatoren, Expertinnen und Experten der mündlichen Prüfungen.

² Die Schulleitung weist jeder Klasse (oder Gruppe) eine Aufsicht zu.

³ Die von der kantonalen Prüfungskommission bestimmten Aufgaben werden der Prüfungsaufsicht von der Schulleitung unmittelbar vor der jeweiligen Fachprüfung ausgehändigt.

§ 11

Korrektur und
Zensur der
Prüfungsarbeiten

¹ Innerhalb einer Woche nach Beginn der schriftlichen Prüfung sehen die entsprechenden Fachlehrer in der kantonalen Prüfungskommission und die Fachausschüsse die Prüfungsarbeiten ihres Faches ein und vereinbaren in einer Konferenz die Richtlinien für die Korrektur und die Notengebung.

² Die Richtlinien werden schriftlich festgelegt und den Schulleitungen zuhänden der Lehrpersonen als verbindliche Wegleitung zugestellt. ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1981 (AGS Bd. 10 S. 153).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 17 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 758).

³⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 737).

⁴⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 737).

³ Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Fachlehrern korrigiert und bewertet.¹⁾

⁴ In Fällen, da die Fachlehrer sich in der Notengebung nicht finden können, setzt ein fachlich zuständiges Mitglied der kantonalen Prüfungskommission die Note fest.

§ 12

¹ In der mündlichen Französischprüfung wird der Schüler von seinem Fachlehrer geprüft.²⁾ Mündliche Prüfung

² Die Prüfungsweisen sollen ermöglichen, anhand von einfachen Sachverhalten die geistige Reife des Schülers nach seiner Fähigkeit, anzuschauen, zu überlegen, zu folgern, Zusammenhänge wahrzunehmen, zu beurteilen. Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung soll aber auch sein, wieweit sich der Schüler sachbezogen und sprachlich richtig auszudrücken vermag.

³ ...³⁾

⁴ Jeder Prüfung soll ein fachlich kompetenter Experte beiwohnen. Dieser ist mitverantwortlich für den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfung und für die Notengebung.

§ 13

Im Anschluss an die Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss der Bezirksschule in einer Konferenz die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest und leitet sie, gegebenenfalls mit Bemerkungen und Anträgen, an die kantonale Prüfungskommission weiter. Abschlussprüfungs-konferenz der Bezirksschule

§ 13a⁴⁾

Der Erziehungsrat entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung und die Erlangung der Übertrittsberechtigung auf Antrag der kantonalen Prüfungskommission. Zuständigkeit

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1981 (AGS Bd. 10 S. 153).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

Funktions-, Berufs- und Personen- bezeichnungen	§ 13b ¹⁾ Alle Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.
Inkrafttreten und Vollzug	§ 14 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. ² Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist mit dem Vollzug beauftragt. ²⁾

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 10. Juni 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 185).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 17 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 759).